

Stadt Neu-Anspach, Stt. Westerfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Betriebsstätte Firma Röhrig“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 8. April 2022



Bearbeitung:

Dr. Patrick Masius

Dr. Theresa Rühl

Dr. Jochen Karl

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
1.1	Untersuchungsgegenstand	4
1.2	Verbotsbestände und -regelungen	4
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
3	Datengrundlage	7
3.1	Avifauna	7
3.2	Haselmaus	8
3.3	Reptilien	9
4	Wirkungen des Vorhabens.....	10
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1	Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1	Haselmaus.....	11
5.1.2	Reptilien	11
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	14
5.2.1	Artvorkommen.....	14
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	15
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	16
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung.....	21
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6	Literatur.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die krautige Böschung am Rand des Geltungsbereiches dient Wald- und Zauneidechse als Sonnenplatz.	6
Abbildung 2: Blick auf das unterwuchsreiche Feldgehölz aus Pappeln am Südwestrand des Geltungsbereiches.	7
Abbildung 3: Festgestellte Eidechsen in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches.	11
Abbildung 4: Wertgebende Vogelarten im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung, die im Zuge der Kartierungen festgestellt wurden.	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel	8
Tab. 2: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Haselmaus	9
Tab. 3: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Reptilien	9
Tab. 4: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	10
Tab. 5: Artenliste der Reptilien im Plangebiet und seiner näheren Umgebung	12
Tab. 6: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung.....	14
Tab. 7: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	15

Anhang

Karte 1: Wertgebende Vogelarten 2019

Karte 2: Reptilien und Haselmaus 2019

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Verbotsbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteile vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG₂₀₀₇¹ hinsichtlich des Tötungsverbotes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₀₇ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG₂₀₁₀) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbotes enthalte.²

Als Konsequenz hieraus hat der Gesetzgeber § 44 Abs. 5 BNatSchG dahingehend geändert, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, demzufolge ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bleibt gültig, greift nunmehr aber nicht mehr auf das mögliche unbeabsichtigte Töten aus.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011), der – da Bundesrecht betroffen ist – auch in Rheinland-Pfalz Anwendung finden kann.

Zu beachten ist schließlich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu treffen hat.

¹ Seit Inkrafttreten des BNatSchG₂₀₁₀ § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] lag ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

² Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf etwa 340 m ü. NN. im Naturraum Östlicher Hintertaunus (302) zwischen dem Usinger Becken und den umliegenden bewaldeten Schollen (UMWELTATLAS HESSEN 2019³). Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 1,47 ha. Davon soll etwa 1 ha als Industriegebiet genutzt werden.

Der Großteil des Plangebiets wird von einem intensiv bewirtschafteten Acker eingenommen. Die Segetalflora dieser Fläche ist durch nitrophile Unkräuter wie Kletten-Labkraut, Vogelknöterich und Gemeine Wegrauke geprägt. Im Südosten ist die bestehende asphaltierte Zufahrtsstraße zum Deponiepark Teil des Geltungsbereichs. Die Straße wird durch einen strukturarmen Wegseitengraben begleitet. In diesem Übergangsbereich zwischen Acker und Straße dominiert Glatthafer, aber auch Ruderalzeiger wie die Große Klette kommen hier vor. Entlang der Straße wächst ein Feldgehölz mit Zitterpappeln, welches teilweise über die Baumkronen Kontakt zu den Bäumen des Waldes hat, der auf der anderen Straßenseite beginnt. Im Unterwuchs des Gehölzes wachsen überwiegend Brombeeren und Brennnessel. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope liegen nicht im Geltungsbereich.



Abbildung 1: Die krautige Böschung am Rand des Geltungsbereiches dient Wald- und Zauneidechse als Sonnenplatz.

³) HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, Hrsg.): Umweltatlas Hessen. <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>. Abfrage vom 19.09.2019.



Abbildung 2: Blick auf das unterwuchsreiche Feldgehölz aus Pappeln am Südwestrand des Geltungsbereiches.

3 Datengrundlage

Im Frühjahr und Sommer 2019 wurden durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung tierökologische Untersuchungen durchgeführt. Erfasst wurden die Artengruppen der Vögel und der Reptilien, sowie die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Auf eine Erfassung von Fledermäusen konnte verzichtet werden, da keine relevanten Quartiere im Plangebiet zu erwarten sind.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte an vier Begehungen zwischen Mitte April und Mitte Juni (Tab. 1). Zur Statuszuordnung (Brutnachweis oder -verdacht, Brutzeitfeststellung, Nahrungsgast oder Durchzügler) gelten die Wertungsgrenzen nach SÜDBECK ET AL. (2005). Die Erfassung erfolgte durch Beobachtung und akustischen Nachweis in qualitativer, bei wertgebenden Arten auch in quantitativer Form. Neben revieranzeigenden Merkmalen wie Gesang oder Territorialverhalten wurden auch Balz, Nestbau und Verhaltensweisen der Brutpflege, wie Futtereintrag und Fütterung außerhalb des Nestes, aufgenommen. Als Brutvogel werden hierbei nur Arten charakterisiert, für die ein direkter Nachweis in Form von Nest oder Jungvögeln bzw. Futtereintrag möglich ist. Alle übrigen Arten gelten dann – sofern es sich nicht eindeutig um Nahrungsgäste handelte - als potenzielle Brutvögel.

Tab. 1: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Vögel

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
16.04.2019	08:00	09:30	4	wolkenlos	0-1	Brutvogelkartierung	Dr. P. Masius
08.05.2019	07:30	09:00	3-5	stark bewölkt	2	Brutvogelkartierung	Dr. P. Masius
22.05.2019	14:00	15:00	14	leicht bewölkt	3	Brutvogelkartierung	Dr. P. Masius
12.06.2019	17:00	18:00	16	leicht bewölkt	2	Brutvogelkartierung	Dr. P. Masius

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Feldderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.
2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung eines Gebiets in der Praxis eines Planungsbüros in aller Regel nicht isoliert erfolgt, sondern eingebunden ist in eine Vielzahl von Erhebungsaufträgen in der Region, die es dem Bearbeiter / der Bearbeiterin ermöglichen einzuschätzen, welche Arten in welchem Zeitraum sicher erfasst oder eben ausgeschlossen werden können. Wenn die Empfehlungen von Südbeck et al. also nicht vollständig umgesetzt werden, so bedeutet dies nicht, dass die Erfassung nicht geeignet wäre, belastbare Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz eines Vorhabens zu treffen.

3.2 Haselmaus

Das Plangebiet weist Brombeerhecken und ein Gehölz als potentielles Habitat für die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) auf. Deshalb wurden zur Erfassung im April 2019 insgesamt acht Niströhren („Haselmaustubes“) an geeigneten Strukturen angebracht. Eine erste Besatzkontrolle fand im Mai 2019 statt, vier weitere Kontrollen bis Anfang Oktober 2019. Parallel wurde die Strauchschicht auf Freinester hin kontrolliert und Fraßspuren an Haselnüssen inspiziert.

Tab. 2: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Haselmaus

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
16.04.2019	09:30	10:15	7	sonnig	0-1	Ausbringen von Haselmaustubes	Dr. P. Masius
08.05.2019	08:30	09:00	4	stark bewölkt	2	Kontrolle der Haselmaustubes	Dr. P. Masius
22.05.2019	13:30	14:00	16	leicht bewölkt	3	Kontrolle der Haselmaustubes	Dr. P. Masius
02.07.2019	14:00	14:30	21	leicht bewölkt	3	Kontrolle der Haselmaustubes	Dr. P. Masius
13.08.2019	10:15	11:15	17	bewölkt	3	Kontrolle der Haselmaustubes	Dr. P. Masius
04.10.2019	12:00	12:30	5	stark bewölkt	3	Kontrolle der Haselmaustubes	Dr. P. Masius

3.3 Reptilien

Zur Feststellung möglicher Reptilienvorkommen wurden von April bis Oktober potenziell geeignete Standorte bei sieben Begehungen gezielt abgesucht, insbesondere in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Dazu wurden die exponierten Böschungen bei geeigneter Witterung langsam abgescritten. Die nachgewiesenen Eidechsen wurden mit GPS-Gerät verortet und nach Möglichkeit fotografiert. Zusätzlich wurde ein künstliches Versteck ausgelegt, um versteckt lebende Arten wie Schlingnatter, Blindschleiche und Ringelnatter effektiver nachzuweisen.

Tab. 3: Erfassungsdaten für die Untersuchung der Reptilien

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wetter	Wind (bft)	Tätigkeit	Bearbeitung
16.04.2019	10:15	11:15	8	sonnig	0-1	Reptilienkartierung,	Dr. P. Masius
08.05.2019	09:00	09:30	4	stark bewölkt	2	Reptilienkartierung, Ausbringen von Versteck	Dr. P. Masius
22.05.2019	13:00	13:30	14	leicht bewölkt	3	Reptilienkartierung	Dr. P. Masius
12.06.2019	16:00	17:00	16	leicht bewölkt	2	Reptilienkartierung	Dr. P. Masius
02.07.2019	14:30	15:00	23	leicht bewölkt	3	Reptilienkartierung	Dr. P. Masius
13.08.2019	11:15	12:15	16	bewölkt	3	Reptilienkartierung	Dr. P. Masius
04.10.2019	12:00	12:30	5	stark bewölkt	3	Reptilienkartierung	Dr. P. Masius

4 Wirkungen des Vorhabens

Der Geltungsbereich wird durch einen intensiv genutzten Acker geprägt. Dieser ist artenarm und als Brutgebiet lediglich für die Feldlerche von Bedeutung. Artenreicher sind die vorhandenen Böschungen und das unterholzreiche Feldgehölz im Südwesten des Eingriffsgebiets.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch den direkten Verlust von Fortpflanzungs- und Versteckmöglichkeiten für das vorgefundene faunistische Artenrepertoire. Die Überbauung des Plangebiets bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten. Hinzu kommt eine Gefährdung von Individuen während der Bauphase.

Neben den direkten Eingriffswirkungen sind außerdem verschiedene Randeffekte auf Biotope im Umfeld des Vorhabens sowie auf die umgebende Landschaft zu berücksichtigen (sog. Umgebungswirkungen). Im Fall des Industriegebietes der Firma Röhrig sind hier vor allem bau- und betriebsbedingte visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Aber auch ein anlagebedingter Verlust von Pufferräumen ist hier zu beachten.

Tabelle 4 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die in Kapitel 5 durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten bzw. Artengruppen.

Tab. 4: Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

Die in Kapitel 5 verwendeten artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Haselmaus

Die acht ausgebrachten Niströhren lieferten keinen Hinweis auf die Anwesenheit von Haselmäusen im Plangebiet. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern und typischen Fraßspuren verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet auszuschließen ist.

5.1.2 Reptilien

Der intensiv genutzte Acker bietet für Reptilien keinerlei Lebensraum. Geeignete Habitatstrukturen bestehen lediglich am Rand des Geltungsbereiches an der Böschung im Grenzbereich zur Bogenschießanlage. Hier wurden sowohl Wald- als auch Zauneidechse nachgewiesen. Während die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) dort in einer stabilen Population vorkommt, wurde nur zwei Mal eine subadulte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) registriert (s. Abb. 3). Unweit davon – aber außerhalb des Eingriffsbereichs – wurde ein revierbildendes Männchen der Zauneidechse auf dem Parkplatz der Bogenschießanlage mehrfach an einer Steinaufschüttung nachgewiesen.

Weitere Reptilienarten, wie die Blindschleiche und die planungsrelevante Schlingnatter, können im UG ausgeschlossen werden, da die Kontrolle des künstlichen Versteckes und weiterer schon vorhandener Versteckplätze ergebnislos blieb.

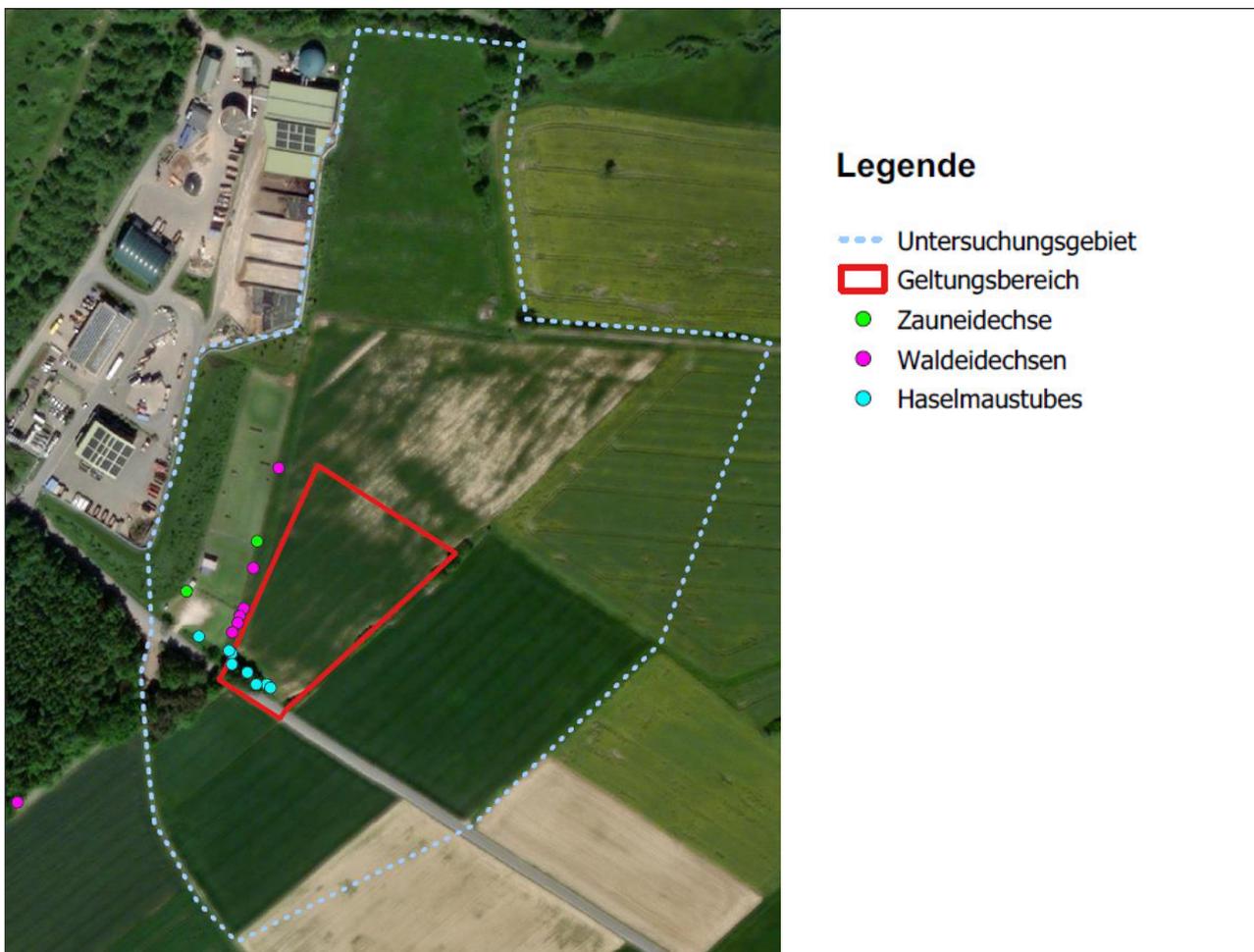


Abbildung 3: Festgestellte Eidechsen in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs.

Tab. 5: Artenliste der Reptilien im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	FV
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	b	B	*	*	Keine FFH-Art

Legende:

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2009) ⁴ HE: Hessen (2010) ⁵ 0: ausgestorben 1: v. Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL		

Aufnahme: Dr. Patrick Masius

Das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse macht eine artspezifische Prüfung erforderlich. Die Zauneidechse besitzt einen Verbreitungsschwerpunkt in Hessen im Rhein-Main-Tiefland, weil gut grabbare Sandböden dort weit verbreitet sind. Ihre Vorkommen finden sich hier in unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem im halboffenen Gelände, z.B. auf Wiesen und Heiden, an Waldrändern und Bahndämmen.

Zauneidechsen sind als Eier legende Reptilien auf lockere Bodenstellen angewiesen, die von der Sonne erwärmt werden und gut grabbar sind. Solche Rohbodenstandorte finden sich im Eingriffsgebiet nicht. Weiterhin wurden hier keine fortpflanzungsfähigen Tiere nachgewiesen. Bei der ostexponierten Böschung, an der die Tiere nachgewiesen wurden, handelt sich folglich nicht um einen für die Lokalpopulation essentiellen Lebensraum, sondern um eine von abwandernden Jungtieren sporadisch genutzte Struktur.

Durch die Errichtung des bepflanzten Lärmschutzwalls wird es zu einer teilweisen Verschattung der Böschung zum Bogensportplatz kommen. Insbesondere der südliche Teil der Böschung, wo Waldeidechsen nachgewiesen wurden, wird davon betroffen sein. Die besonnten Habitatbereiche der Zaun-Eidechsen mit sandigem Untergrund auf dem Bogensportplatz werden dagegen nicht beeinträchtigt. Letztlich ist hier unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 vom Wirken der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da die potentiell betroffenen Tiere im Umfeld ausreichend vergleichbare Habitats vorfinden.

Durch die Gestaltung des Lärmschutzwalls an der westlichen und östlichen Böschung mit Habitatelementen, wie Le-sesteinhaufen und Totholzhaufen zur Förderung von Eidechsen, wird die entstandene Beeinträchtigung durch die Verschattung minimiert (V4). Zudem wird der Sichtschutzwall mit einer Saadmischung eingesät, die das Nahrungsangebot für alle im Gebiet vorkommenden Eidechsen verbessert. Weitere Ausführungen zur Umsetzung und Gestaltung der Maßnahme sind im Umweltbericht beschrieben.

⁴) Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Haffke, C. Otto & A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).

⁵) Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA) – Fachbereich Naturschutz (6. Fassung, Stand 1.11.2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Zauneidechsen sind typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Die Bestände sind vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft rückläufig.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:					nein	nein
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1), Böschungsschutz (V2)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Artvorkommen

Insgesamt wurden 26 Vogelarten im UG nachgewiesen, von denen 15 als Brutvogel (Nachweis oder Verdacht) einzustufen sind. Das erfasste Spektrum wird bestimmt von Baum- und Gebüschbrütern des gehölzdurchsetzten Offenlandes (Finken, Grasmücken). Planungsrelevant sind hierbei Feldlerche, Haussperling, Bluthänfling, Stieglitz und Goldammer (s. Abb. 4). Nach Angaben des BUND wurde außerdem das Vorkommen des Kuckucks nachrichtlich übernommen.

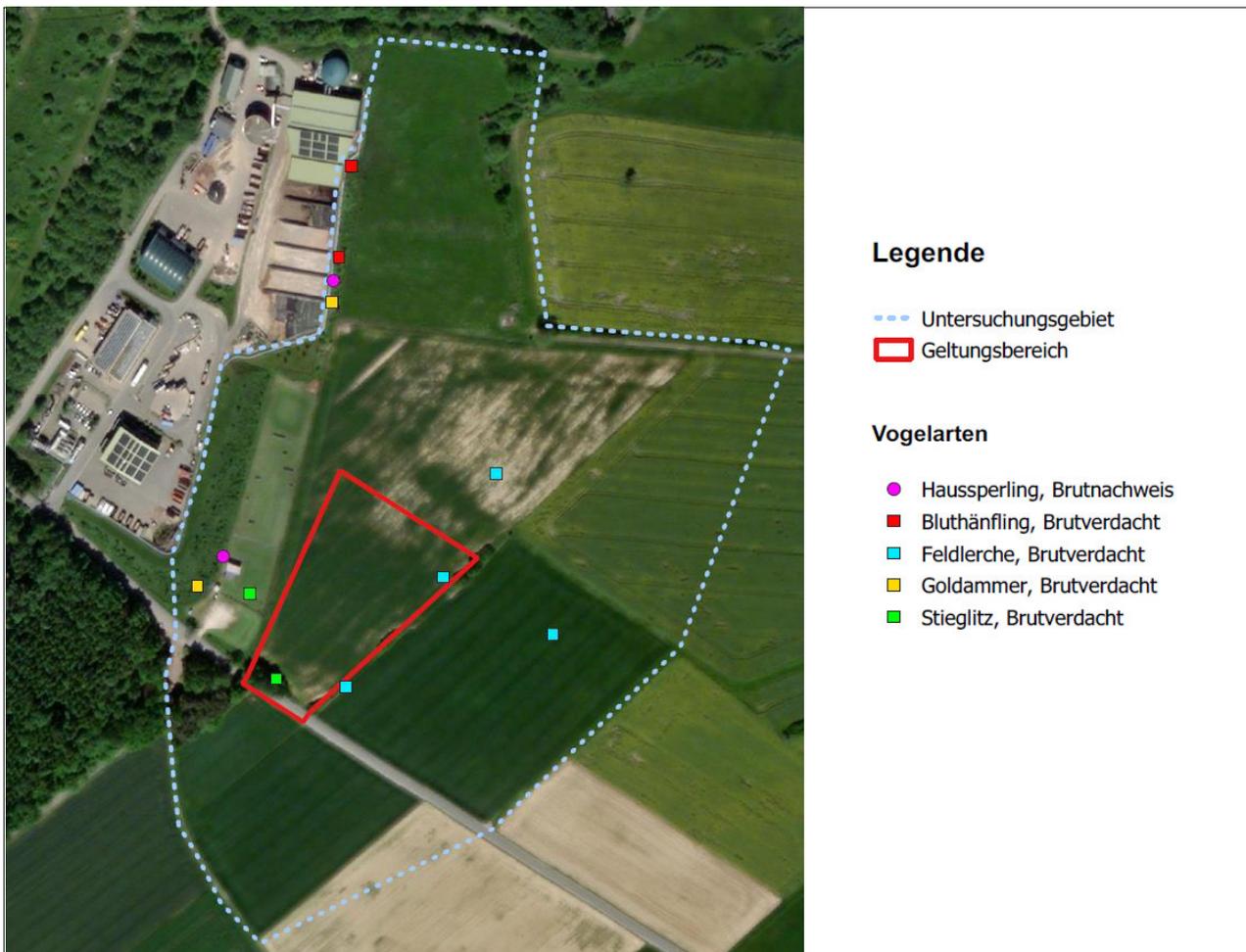


Abbildung 4: Wertgebende Vogelarten im Geltungsbereich und seiner näheren Umgebung, die im Zuge der Kartierungen festgestellt wurden.

Tab. 6: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		n	n	*	*	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		n	n	*	*	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		n	n	*	*	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		n	n	*	*	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		n	n	*	*	FV
Kuckuck*	<i>Cuculus canorus</i>		b	b	3	V	U2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		b	b	V	3	U1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		B	-	*	*	FV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BZ	-	*	*	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b	n	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b	-	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		BZ	-	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		B	-	*	*	FV

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anh. I	Status		Rote Liste		EHZ
			UG	EG	HE	D	HE
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		b	b	*	*	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b	b	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b	n	*	*	FV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		BZ	-	*	*	FV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BZ	-	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b	b	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b	-	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>		n	-	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		n	n	*	*	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		B	n	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b	-	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	n	3	3	U2
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b	BZ	V	*	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b	n	V	V	U1

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
b: Brutverdacht B: Brutnachweis BZ: Brutzeitfeststellung ^a Ü: Überflug n: Nahrungsgast	zu prüfende Arten im Sinne HMUDELV (2011) D: Deutschland (2016) ⁶ HE: Hessen (2014) ⁷ 0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet	FV günstig U1 ungünstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht GF Gefangenschaftsflüchtling

Anh. I: Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Aufnahme: Dr. Patrick Masius (2019)

^{a)} Zur Erstellung eines "Papierreviers" nach SÜDBECK et al. und dem damit verbundenen Brutverdacht (b) ist eine Art mindestens an zwei Begehungen innerhalb dieses Reviers zu beobachten. Gelingt lediglich eine Beobachtung bleibt es bei einer Brutzeitfeststellung (BZ).

*nachrichtlich übernommen, Quelle BUND

5.2.2 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Tab. 7: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				als Gastvögel nicht betroffen

⁶⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

⁷⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitats unerheblich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Freibrüter des gehölzdurchsetzten Offenlandes und der Waldränder					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Verlust von potenziellen Brutplätzen im Gebüsch oder auf Bäumen. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

5.2.3 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2011) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen. Dies gilt für

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) geführt werden (außer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschützte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prüfung sind folglich der Haussperling, der Bluthänfling, der Stieglitz, die Goldammer, die Feldlerche und der Kuckuck zu unterziehen.

Zwei Reviere des wertgebenden Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) liegen nördlich des Geltungsbereiches an einem Brombeergebüsch nahe des Deponiegeländes (Brutverdacht). Es handelt sich um einen typischen Bewohner besonderer Biotope mit Hecken, jungen Bäumen oder Sträuchern. Neben dem Verlust Habitats ist auch der Rückgang samentragender Ackerwildkräuter ein Grund für den Rückgang der Art. Durch den Eingriff gehen keine relevanten Nahrungshabitats verloren, da hier nur wenige Ackerunkräuter wachsen.

Auch ist bei einer Räumung im Winterhalbjahr weder mit dem Verlust der Brutstätten noch mit einer individuellen Gefährdung zu rechnen. Vorliegend ist letztlich vom Wirken der Legalausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen, da Bruthabitats in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind und erhalten bleiben.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Bluthänfling ist ein Bewohner halboffener bis offener Landschaften. Bevorzugte Bruthabitate sind dichte Gebüsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wo oft auch lockere Kolonien anzutreffen sind. Bluthänflinge ernähren sich bevorzugt von den Sämereien von Acker- und Feldkräutern. Als ein möglicher Grund für den verzeichneten Bestandsrückgang ist daher die Intensivierung der Landwirtschaft mit starker Anwendung von Herbiziden zu nennen, so dass den Tieren die Nahrungsbasis entzogen wird.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)				nein		
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Der hinsichtlich seines Lebensraums vergleichsweise anspruchsvolle Stieglitz (*Carduelis carduelis*) wurde im Bereich des Pappelgehölzes und der Bogenschießanlage nachgewiesen (Brutverdacht). Diese Finkenart lebt vorzugsweise in halboffenen bis offenen Landschaften mit eingemischten Bäumen und Gebüsch. Die Gefährdung dieser Art ist wie beim Bluthänfling auf den starken Gebrauch von Herbiziden in der Landwirtschaft zurückzuführen, wodurch samen tragende Wildkräuter zunehmend selten werden und damit diesem Vogel die Nahrungsgrundlage entzogen wird. Wie beim Bluthänfling kann aber davon ausgegangen werden, dass der Habitatverlust zur Erhaltung der Population unerheblich ist. Bäume, Gebüsche und Gehölzränder sind in unserer Landschaft keine Mangelfaktoren. Maßgeblich für den Erhalt dieser Art ist das Nahrungsangebot. Da der Gesamtlebensraum sich über den Offenlandbereich erstreckt, ist die eigentliche Eingriffsfläche für die Lokalpopulation kein essentielles Bruthabitat. Daher ist letztlich vom Wirken der Legal Ausnahme § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz lebt in halboffenem Gelände mit Baumgruppen, in Feldgehölzen, Parks und strukturreichen Siedlungsrandlagen. Sein Nest errichtet er in Bäumen oder größeren Sträuchern. Früher häufig, leidet die Art unter dem stärker werdenden Nahrungsmangel in der Landschaft. Er ist stark auf Sämereien und damit auf Brachflächen, artenreiche Säume und Ernterückstände angewiesen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			

Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:			
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:			
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:		nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenregelung (V1)			
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:	nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:			
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:			
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:			
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:			

Die Brutstätten des Hausperlings (*Passer motanus*) liegen außerhalb des Plangebiets an geeigneten Gebäuden des Deponiegeländes und auf der Bogenschießanlage. Die Art sucht den Eingriffsbereich lediglich zur Nahrungssuche auf. Im vorliegenden Fall gehen durch das Vorhaben somit zwar Nahrungshabitate verloren, da in dem umgebenden Offenland jedoch weiterhin ausreichend Habitate zur Verfügung stehen, ist von keinem erheblichen Konfliktpotenzial auszugehen.

Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Hausperlinge leben im siedlungsnahen Bereich und inmitten von Siedlungen, wo sie bevorzugt an Gebäuden brüten. Ihr augenfälliger Rückgang begründet sich dabei weniger in einem Verlust an Bruthabitaten als in der stetigen Verknappung des Nahrungsangebots als Folge der landwirtschaftlichen Intensivierung.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte*	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:				nein	nein	nein
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam:						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:						
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Bei der im Gebiet nachgewiesenen Goldammer ist davon auszugehen, dass sie zwar durchaus tradierte Brutplätze nutzt, diese aber keine besonderen Eigenschaften aufweisen müssen und in einer Landschaft immer wieder neu „entstehen“. Ausschlaggebend resp. begrenzend für das Vorkommen der Art sind keine strukturellen Parameter, sondern die Nutzungsintensität. Angesichts der geplanten Kompensationsfläche und der vergleichsweise geringen Störanfälligkeit der Goldammer ist davon auszugehen, dass die ökologischen Bedingungen im Umfeld des Eingriffs erhalten bleiben und somit die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG wirkt.

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Goldammer bewohnt diverse offene bis halboffene Landschaftstypen mit Büschen, Hecken und Gehölzen, i.e. hauptsächlich Agrarlandschaften, aber auch Heiden, Moore, Lichtungen und Kahlschläge. Einzelbäume und Büsche werden als Singwarten genutzt und sind wichtige Habitatkomponenten. Das Nest wird am Boden oder in niedrigen Büschen gebaut. Gefährdet ist die Goldammer durch die zunehmende Ausräumung der Landschaft und den Rückgang der Pflanzendiversität.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Für die Feldlerche besteht Brutverdacht im Geltungsbereich. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Art mit zwei Revieren nachgewiesen. Auf den angrenzenden Ackerflächen wurden zwei weitere Reviere festgestellt (s. Abb. 3). Diese wurden mindestens 50 m entfernt nachgewiesen. Eine Kulissenwirkung durch die geplanten Gebäude für die außerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Reviere wird nicht erwartet. Den Feldlerchen stehen auf den angrenzenden Ackerflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung durch die weitläufige Ackerlandschaft. Der Verlust von Brutstätten beschränkt sich also auf das Plangebiet selbst. Für die Feldlerche ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ein Extensivacker anzulegen (M1).

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Besonders gern brüten sie im Ackerland oder auf extensiv genutzten Weiden. Ihr Vorkommen ist stark von der Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Ihr Rückgang ist u. a. auf die intensive Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zurückzuführen.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:					nein	
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:						
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein: Anlage eines Extensivackers (M1)						nein
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Nachrichtlich wurde das Vorkommen des Kuckucks im Untersuchungsgebiet aufgenommen (Quelle BUND). Während der Begehungen zur Brutvogelkartierung im Jahren 2019 konnte er nicht nachgewiesen werden. Der Kuckuck ist eine Art der gewässernahen Wälder. Als Brutschmarotzer verteilt das Kuckuck-Weibchen ihre Eier auf Nester anderer Vogelarten, wobei eine Vielzahl von Wirtsarten dokumentiert sind. Da im Plangebiet potenzielle Wirtsvögel nachgewiesen wurden (Rotkehlchen, Grasmücken und Heckenbraunelle), sind auch Gelege des Kuckucks nicht auszuschließen. Aufgrund der beschriebenen Fortpflanzungsstrategie ist eine genaue Lokalisierung von Gelegen nur in seltenen Fällen möglich. Maßgeblich für den Fortbestand einer lokalen Population sind die Bestände der Wirtsvögel. Der Habitat- und Lebensraumverlust durch das geplante Vorhaben ist für die genannten potenziellen Wirtsvögel insgesamt gering und in der Umgebung durch das Vorhandensein mindestens gleichwertiger Bestände kompensierbar. Der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt somit nicht ein. Eine Gefährdung von fluchtunfähigen Individuen kann durch eine Bauzeitenbeschränkung (V1) vermieden werden.

Kuckuck (<i>Cuculus canors</i>)				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Kuckuck ist ein Bewohner halboffener Landschaften, der dichte geschlossene Wälder genauso meidet wie ausgeräumte Agrarlandschaften. Als Brutschmarotzer verteilt das Weibchen ihre Eier auf Nester artfremder Vögel. Seine Gefährdung dürfte in erster Linie dem Rückgang seiner bevorzugten Wirtsarten geschuldet sein, insbesondere Pieper und verschiedene Rohrsängerarten.				1	2	3
Status im Wirkraum des Eingriffs	Art	nachgewiesen	möglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	nachgewiesen	möglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	möglich			
Individuelle Gefährdung	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (anlagenbedingt)	gewiss	möglich			
	außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	möglich			
Tatbestand tritt ungeachtet der Legal Ausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:						
Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt in der Umgebung erhalten:						
Tatbestand tritt ohne Maßnahmen ein:					nein	nein
Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen und wirksam: Bauzeitenbeschränkung (V1)						
Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Maßnahmen ein:				nein		
CEF-Maßnahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
Tatbestand tritt nach Durchführung von CEF-Maßnahmen ein:						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllbar:						
Artenschutzrechtliche Ausnahme möglich:						

Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Das Eingriffsgebiet wird überwiegend als Nahrungshabitat genutzt, Brutverdacht besteht lediglich für die Feldlerche und den Stieglitz. Für die Feldlerche ist als Ausgleichfläche ein Extensivacker anzulegen (M1).

Innerhalb des 11,5 ha großen Untersuchungsraums (nähere Umgebung des Geltungsbereichs) wurden insgesamt 9 planungsrelevante Brutvögel, davon fünf Gehölzbrüter, zwei Gebäudebrüter und zwei Bodenbrüter erfasst. Die Gehölze auf der Böschung zwischen Bogenschießplatz und der Deponie und die Gehölzreihe entlang der Deponie bieten auf einer Fläche von rd. 9.900 m² ausreichend Habitatmöglichkeiten für Freibrüter. Zudem stehen noch 10,5 ha Ackerfläche zur Verfügung. Anhand der Anzahl an nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsraum und der Flächengröße lässt sich sagen, dass noch ausreichend Brut- und Nahrungshabitate für die innerhalb des Geltungsbereichs vorkommenden drei planungsrelevanten Brutvögel und allgemein häufigen Arten zur Verfügung stehen.

Das Brutplatz- und Nahrungsangebot wird sich zudem durch die umlaufende Bepflanzung des Betriebsgeländes mit einer mehrreihigen Hecke mit ökologisch wertvollen Gehölzen für Freibrüter wie den Stieglitz oder den Bluthänfling deutlich verbessern. Für die Feldlerche als Offenlandart ist gemäß Artenschutzfachbeitrag dagegen die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme notwendig.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1	Bauzeitenregelung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern. Vor der Fällung sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf Höhlen zu kontrollieren.
V2	Böschungsschutz Während der Bauphase darf die Böschung, auf der die Eidechsen nachgewiesen wurden, in keinem Fall verändert werden, um baubedingte Individuenverluste zu verhindern. Falls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geschützte Eidechsen gefunden werden oder ein sporadisches Einwandern in der Bauphase möglich erscheint, ist der fragliche Bereich zu der Bogenschießanlage hin mit einem Schutzzaun abzutrennen.
V3	Ökologische Baubegleitung Im Hinblick auf die potentiell im Plangebiet wild lebenden, besonders geschützten und/oder gefährdeten Tierarten (z.B. Waldeidechse, Igel), ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. aufgefundene Tiere sind in geeignete Bereiche in der näheren Umgebung umzusetzen. Die Maßnahme ist für die UNB zu dokumentieren.
V4	Minimierung der Beeinträchtigung durch Verschattung Die westliche und östliche Böschung des Lärmschutzwalls ist mit Habitatelementen zur Förderung von Eidechsen, insbesondere der Waldeidechse, zu gestalten. Zur Verbesserung des Nahrungshabitats ist die Böschung zusätzlich mit einem standortgerechten Saatgut einzusäen. Die Stein- und Totholzhaufen sind im Abstand von ca. 25 m anzulegen, sodass sich entlang einer 140 m langen Böschungsseite insgesamt sechs Habitatelemente befinden. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
V5	Baumschutz Der vorhandene gesunde Baumbestand ist möglichst zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch eine Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltene Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist, Dies gilt insbesondere auch für Bäume, die nicht auf den Baugrundstücken stehen.
V6	Fertigstellung der Pflanzungen Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten.

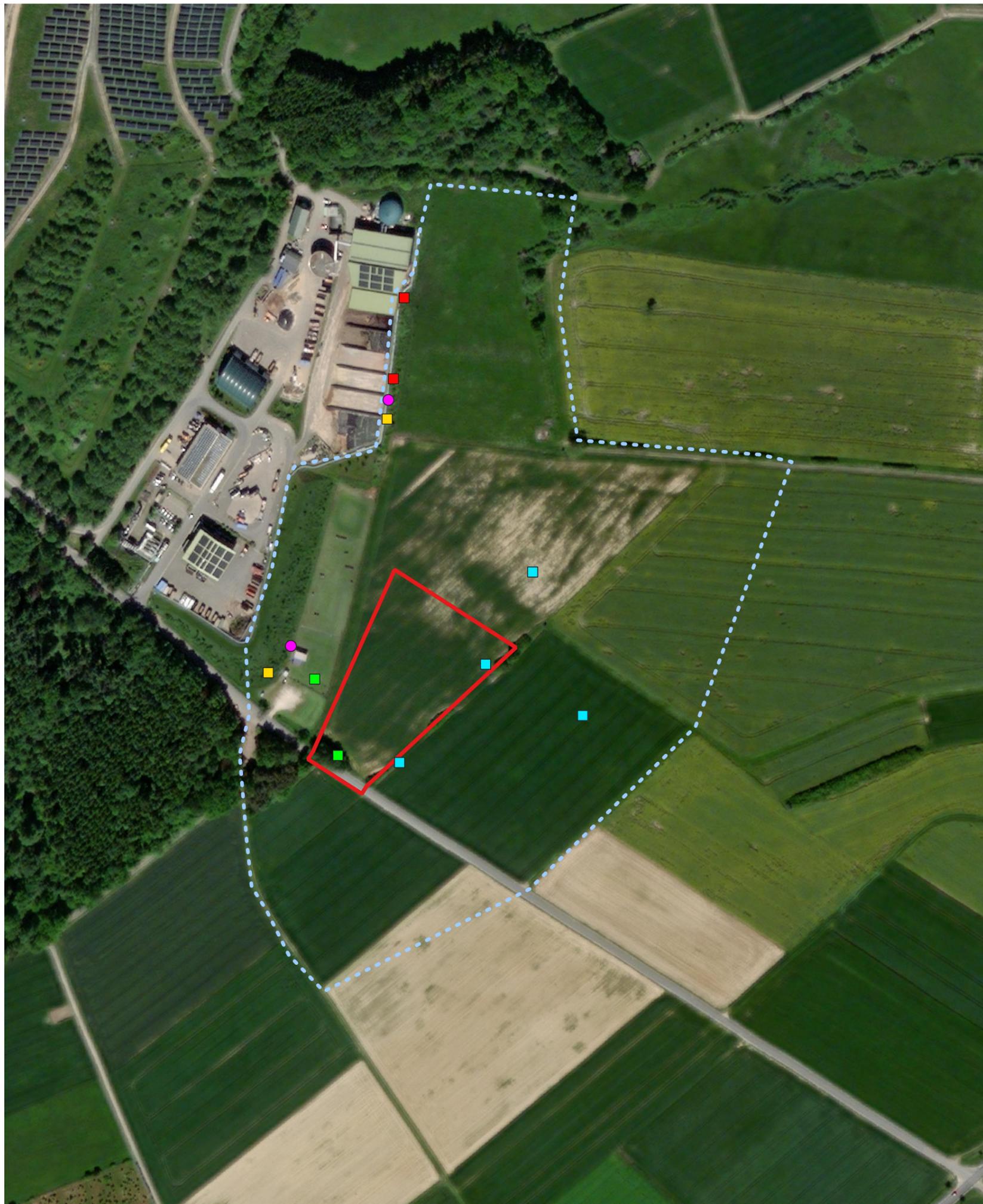
5.4 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

M1	Anlage eines Extensivackers zur Förderung der Feldlerche auf Flurstück 72 der Flur 20 in der Gemarkung Anspach. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
-----------	---

6 Literatur

- ALFERMANN, D. & H. NICOLAY (2004): Artensteckbrief Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). Gutachten im Auftrag des HDLGN. Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR), Rodenbach. 5 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN HESSEN E. V. UND HESSEN-FORST SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ (FENA) – FACHBEREICH NATURSCHUTZ (6. Fassung, Stand 1.11.2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSEN-FORST SERVICESTELLE FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, FACHBEREICH NATURSCHUTZ (FENA, 2013): Artenschutzinfo Nr. 3: Die Haselmaus in Hessen. 3. Auflage, Gießen.
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

- - - Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich

Vogelarten

- Haussperling, Brutnachweis
- Bluthänfling, Brutverdacht
- Feldlerche, Brutverdacht
- Goldammer, Brutverdacht
- Stieglitz, Brutverdacht

0 40 80 120 m



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Neu Anspach, Stadtteil Westerfeld

Projekt-Nr. 210123

bearb. P. Masius

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
 "Betriebsstätte Firma Röhrig"

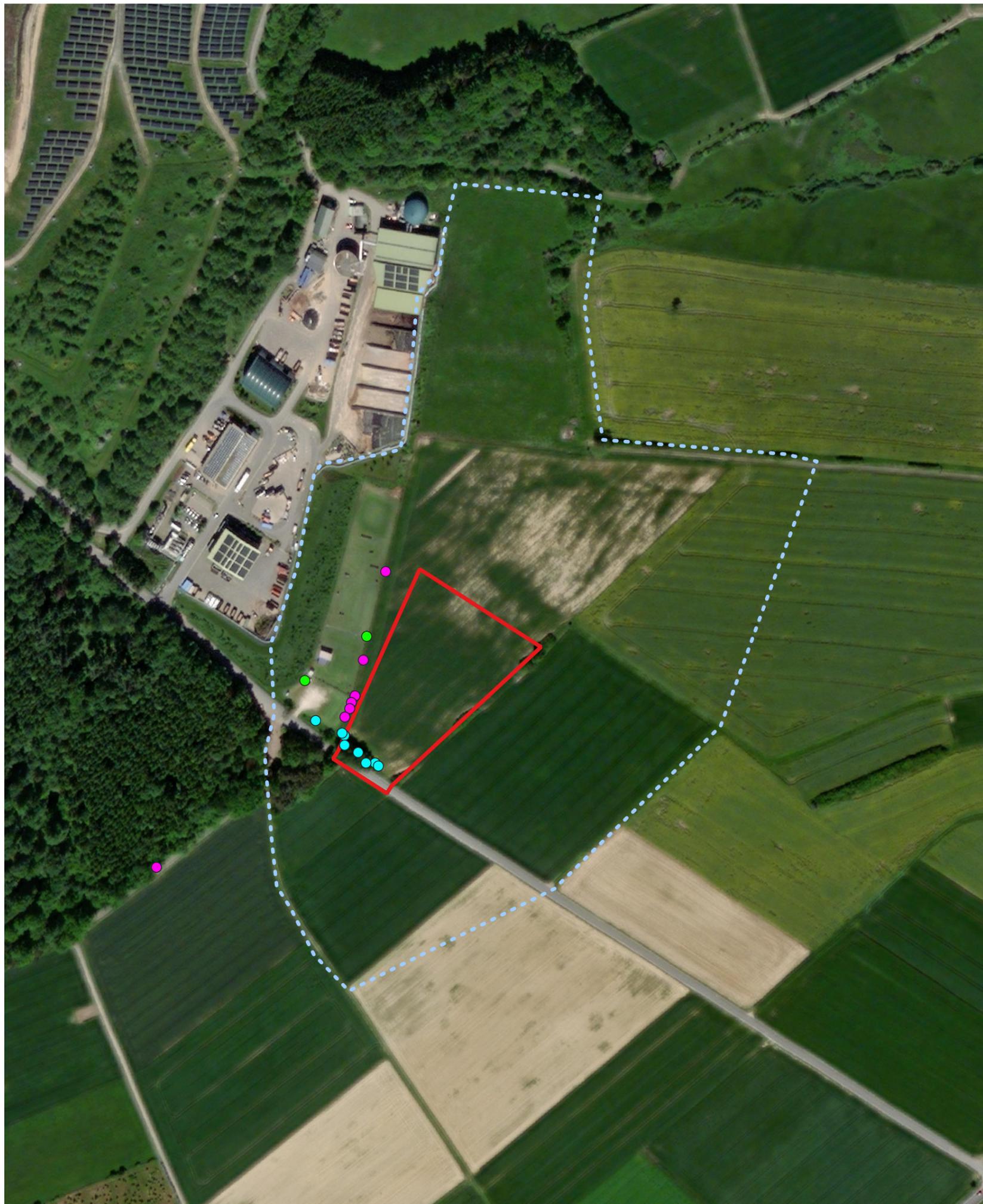
gez. C. Krycyn

Datum: 09.03.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Wertgebende Vogelarten -

Maßstab: 1:3000

Datei: Voegel_Röhrig



Legende

- - - Untersuchungsgebiet
- Geltungsbereich
- Zauneidechse
- Waldeidechsen
- Haselmaustubes

0 40 80 120 m



Dr. Theresa Rühl
 Am Boden 25
 35460 Staufenberg
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0
 info@ibu-ruehl.de

Stadt Neu Anspach, Stadtteil Westerfeld

Projekt-Nr. 210123

bearb. P. Masius

Vorhabensbezogener Bebauungsplan
 "Betriebsstätte Firma Röhrig"

gez. C. Krycyn

Datum: 09.03.2022

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Reptilien und Haselmaustubes -

Maßstab: 1:3000

Datei: Haselmaustubes_Reptilien